

Allgemeine Servicebedingungen

der Luzar GmbH & Co KG, Goslarer Str. 8, 40595 Düsseldorf

I. Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Dienst- und Werkleistungen der Luzar GmbH & Co KG (nachfolgend „Luzar“ oder „AN“). Diesen Bedingungen entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (nachfolgend „AG“) erkennt der AN nicht an, es sei denn, er hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Genehmigung zugestimmt. Individualvereinbarungen bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(2) Soweit diese Bedingungen Regelungen für den kaufmännischen Verkehr enthalten, gelten diese nur gegenüber einem Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, sowie gegenüber einer juristische Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

II. Angebote, Vertragsschluss, Unterlagen

(1) Die Angebote von Luzar sind freibleibend. Nach Bestellung des AG kommt der Vertrag durch die schriftliche Auftragsbestätigung von Luzar zustande. Maßgebend für den Inhalt des Vertrages ist diese schriftliche Auftragsbestätigung.

(2) An textlichen Ausführungen, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich der AN Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der AG der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des AN. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, räumt der AN dem AG an derartigen Unterlagen ein einfaches, nicht übertragbares Recht zu Nutzung im Rahmen des Vertragszwecks ein.

III. Leistungserbringung und Leistungszeit

(1) Der AN erbringt seine Leistung nach dem bei Vertragsschluss aktuellen Stand der Technik und durch Personal, das für die Erbringung der vereinbarten Leistungen qualifiziert ist.

(2) Der Beginn der von Luzar angegebenen Leistungszeit setzt die Abklärung aller technischen und kaufmännischen Fragen voraus. Vereinbarte Fristen und Termine gelten stets als ungefähr und sind grundsätzlich unverbindlich, wenn nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Die Leistungszeit wird vom Tag der Auftragsbestätigung bis zum Abschluss der Arbeiten bzw. bis zur Abnahme berechnet. Bei Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins ist der AN ab Zugang einer schriftlichen Mahnung des AG verpflichtet, die vertraglich vereinbarte Leistung innerhalb von 4 Wochen auszuführen. Mit Ablauf dieser Frist kommt der AN in Verzug.

(3) Alle Leistungen des AN stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Im Falle der Nichtverfügbarkeit der Leistung wird der AN den AG unverzüglich informieren und ggf. bereits erbrachte Gegenleistungen umgehend erstatten.

(3) Die Einhaltung der Leistungsverpflichtung des AN setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des AG voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Insbesondere behält es sich der AN vor, weitere Leistung zurück zu halten, wenn der AG Rechnungen für bereits erbrachte Teilleistungen nicht leistet.

IV. Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Die Vergütung erfolgt, sofern nicht ausdrücklich ein Festpreis vereinbart wurde, nach Aufwand. Die Abrechnung erfolgt, sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, in Arbeitseinheiten je 15 Minuten. Materialaufwand wird gesondert vergütet. Vom AG zu vertretende Wartezeiten des AN werden wie Arbeitszeiten vergütet. Reisekosten sowie alle erforderlichen Nebenkosten sind in der vereinbarten Vergütung nicht enthalten und vom AN gegen Nachweis gesondert zu vergüten. Fahrtkosten werden gemäß der in der Auftragsbestätigung enthaltenen Pauschale berechnet.

(2) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, sind Rechnungen ohne Abzug innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

(3) Luzar ist berechtigt, Abschlagszahlungen für erbrachte Teilleistungen in Höhe des erbrachten Leistungswertes zu verlangen, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderweitiges vereinbart wurde.

(4) Der AN behält sich das Recht vor, seine Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten. In gleicher Weise wird der AN bei Kostensenkungen verfahren. Sowohl Kostensenkungen als auch Kostenerhöhungen wird der AN, sobald und soweit sie eingetreten sind, dem Kunden auf Verlangen nachweisen.

(5) Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem AG nur zu, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Der AG kann nur mit Gegenforderungen aufrechnen, die entweder rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom AN anerkannt sind.

V. Abnahme

Ist eine Abnahme der Leistung von Luzar durch den AG vertraglich vereinbart oder gesetzlich vorgesehen, ist der AG verpflichtet, die Leistung von Luzar nach entsprechender Aufforderung kurzfristig, spätestens binnen 10 Werktagen durch schriftliche Erklärung abzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Werk als abgenommen, wenn der AG nicht binnen dieser Frist Mängel schriftlich rügt. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

VI. Haftung

(1) In allen Fällen, in denen der AN aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Anspruchsgrundlagen zum Schadens- oder Aufwendungsersatz verpflichtet ist, haftet er nur, soweit ihm, seinen leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Last fällt. Die Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen wird ebenfalls nicht berührt. Unberührt bleibt auch die Haftung für die schuldhaftige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten(= Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf); die Haftung ist insoweit jedoch, außer in den Fällen von Satz 1 und 2, auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des AG ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

(2) Die ordnungsgemäße Datensicherung obliegt dem AG. Der AN haftet – vorbehaltlich einer Haftung gemäß Absatz 1 - nicht für die Wiederbeschaffung von Daten, wenn der AG nicht im Rahmen

seiner dahingehenden Obliegenheiten dieses Vertrages sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Wünscht der Kunde eine Datensicherung durch den AN, hat er dies gesondert zu beauftragen.

(3) Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber dem AN ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des AN.

VII. Geheimhaltung

Luzar ist zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle als vertraulich bezeichneten Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die Luzar im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Informationen, die Luzar bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder die allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies Luzar zu vertreten hat, oder die Luzar von einem Dritten rechtmäßigerweise ohne Geheimhaltungspflicht mitgeteilt werden oder die von Luzar nachweislich unabhängig entwickelt worden sind oder die vom AG zur Bekanntmachung schriftlich frei gegeben worden sind.

VIII. Sonstiges

(1) Nebenabreden, Zusicherungen, Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen oder des Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.

(2) Rechte und Pflichten aus dem Vertrag dürfen nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des AN an Dritte abgetreten werden.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag ist der Sitz von Düsseldorf, sofern der AG Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist; nach Wahl des AN auch der allgemeine Gerichtsstand des AG.

Der Sitz von Luzar ist ebenfalls Gerichtsstand, wenn der AG keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder der AG nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland verlegt. Dies gilt auch, falls Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des AG im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Im Übrigen gilt bei Ansprüchen des AN gegenüber dem AG dessen Wohnsitz als Gerichtsstand.

(4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(5) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bedingungen nichtig oder unwirksam sein oder zwischen den Parteien einvernehmlich nicht durchgeführt werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt im Fall einer Regelungslücke. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke werden die Parteien eine Regelung finden, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise am ehesten gerecht wird.